

# Verbandswesen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **14 (1898)**

Heft 12

PDF erstellt am: **12.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

beschließt:

I. Der Bundesrat ist zu ersuchen, der Bundesversammlung folgende Abänderung des Schlusssatzes von Art. 31 der Bundesverfassung zu beantragen:

Statt „diese Verfügungen dürfen das Prinzip der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigen“, soll gesagt werden:

„Diese Verfügungen dürfen das Prinzip der Handels- und Gewerbefreiheit nur insoweit beeinträchtigen, als es zur Bekämpfung gefährlicher und unsolider Geschäftsmanipulationen und gemeinschädlicher Konkurrenz nützlich erscheint.“ (Reaktionsänderung vorbehalten.)

II. Alle weitergehenden Anträge betreffend Erzielung eines schweizerischen Gewerbegesetzes sind bis zur Stellungnahme des Bundesrates in dieser Angelegenheit zu verschieben.

Die Anträge der ostschweizerischen Kantonalverbände (Wyler-Beschlüsse) sind uns nicht zugestellt worden; wir können daher von einer Reproduktion umsomehr Umgang nehmen, da sie, wie es scheint, allen Sektionen direkt mitgeteilt worden sind.

Ferner teilt uns der Handwerkerverein Thun folgenden Beschluß mit und wünscht, daß derselbe der Delegiertenversammlung als Gegenantrag vorgelegt werde:

1. Der Handwerkerverein Thun begrüßt im Prinzip die schweizerische Gesetzgebung über Berufsverbände.
2. Er verwirft aber die im Entwurf des Centralvorstandes vorgesehene fakultativ-obligatorische Gründung von Berufsverbänden und wünscht diese ohne Ausnahme obligatorisch.

Der Bericht des Centralvorstandes über die Erhebungen betreffend die Anwendung des eidgenössischen Fabrikgesetzes ist den Sektionen zugestellt worden. Bekanntlich wird dieser Bericht auch an der Jahresversammlung zur Besprechung gelangen.

Normal-Belehrungsverträge. Auf Wunsch des Schweizer Bäckermeisterverbandes ersuchen wir die Sektionsvorstände und Depothalter, künftig alle Bäckermeister, welche unsere Formulare für den Lehrvertrag verlangen sollten, darauf aufmerksam zu machen, daß das Sekretariat des Bäckerverbandes in Zürich besondere Lehrverträge für Bäcker gratis verabreicht und daß es wohl im Interesse jedes Bäckermeisters liegt, wenn er die speziell für seinen Beruf erstellten Formulare verwendet und daselbst bezieht.

Mit freundeidgenössischem Gruß!

Für den leitenden Ausschuß:

Der Präsident:  
**J. Scheidegger.**

Der Sekretär:  
**Werner Krebs.**

### Verbandswesen.

Die stadtzürcherischen Delegierten an die Jahresversammlung des Schweiz. Gewerbevereins in Glarus werden für das Jahr 1899 oder dann 1900 Zürich als Versammlungsort vorschlagen. Der Centralvorstand soll ersucht werden, beförderlichst die notwendigen Schritte zu thun, damit im eidg. Hypothekengesetze die Interessen der Bauhandwerker mit Bezug auf die Sicherstellung ihrer Forderungen genügend gewahrt werden.

Der Winterthurer Handwerks- und Gewerbeverein ist in den Jahren 1896/97 von 100 auf 215 Mitglieder angewachsen und dadurch die stärkste Sektion des Kantonalverbandes geworden.

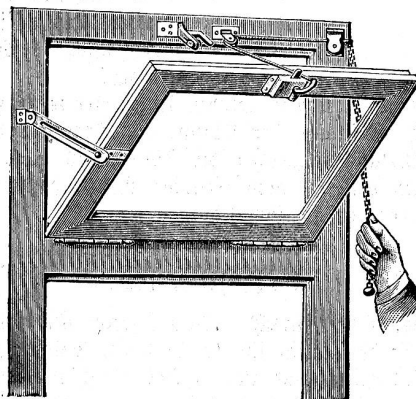
St. Galler Gewerbeverein. Das Haupttraktandum der letzten Versammlung des Gewerbeverbandes war die Instruktion der Delegierten an die am 19. ds. Mts. in Glarus stattfindende Versammlung des Schweiz. Gewerbevereins betr.

obligatorische Berufsgenossenschaften. Es wurde beschlossen, den Delegierten den Auftrag zu erteilen, gegen die Anträge des Zentralkomitees zu stimmen, im Uebrigen sei ihnen freizulassen, für die Beschlüsse des ostschweizerischen Gewerbetages im ganzen Umfange oder für dieselben mit den vom St. Galler Kantonalkomitee angetönten Modifikationen einzustehen. Es wird indes bemerkt, es sei Ausicht vorhanden, daß am Vorabend der Versammlung in Glarus noch eine Einigung zwischen dem Zentralkomitee und dem Komitee der ostschweizerischen Gewerbeverbände zu Stande komme. Als Delegierte werden gewählt die Herren Scheitlin, Mechaniker; Tobler, Schlossermeister; Wirth, Tapezierer; Früh, Schreiner; Wild, Hafner; Schlatter, Kaufmann und Lemm-Marti. Zur Behandlung kam ferner ein Schreiben des leitenden Ausschusses der interkantonalen Naturalverpflegung betr. einheitliche Regelung des Arbeitsnachweises. Es wird in dem Schreiben mitgeteilt, daß am 15. Juli eine diesbezügliche Konferenz stattfand und wird zur Beteiligung an derselben eingeladen. Die Versammlung entscheidet in bejahendem Sinne, und zwar soll ein Mitglied abgeordnet werden, ähnlich wie auch bereits der dortige Handwerkermeisterverein beschlossen hat.

Die Versammlung der Berner Schreinergehülfen am Samstag abend zählte gegen 450 Mann und hat den Beschluß gefaßt: „Der uns vom Schreinermeisterverein aufgebrungene Kampf wird aufgenommen und über den Platz Bern die Sperre verhängt. Es sollen indes weitere Verhandlungen stattfinden. Bei den Meistern, die nicht gekündigt haben, wird weiter gearbeitet.“

### Zur Lüftung der Wohn- und aller anderen Räume

seien hier nachdrücklichst die selbstöffnenden und selbstschließenden Oberlichtbeschläge „System Sitterlin“ erwähnt. Jedes Schülftnd kann dieselben ohne Zuhilfenahme einer Stange oder Leiter viel oder wenig öffnen oder schließen, ganz nach Bedarf.



Motto: Leute, die kein Zimmer lüften, Wohnen wie in Totengrüften.

Der Beschlag ist durch Autoritäten des Baufachs und der Hygiene empfohlen und in allen bessern Eisenwarenhandlungen zu beziehen.

Diese Beschläge erfreuen sich ihrer guten Wirkung und Handhabung wegen immer größeren Absatzes.

Die zuwerfenden sind für leichtere Fenster bestimmt und werden ebenso wie die aufwerfenden in 5 Nummern, je nach der Größe des zu schließenden Fensters, gemacht. Sie haben den Vorzug, daß sie leicht zu handhaben sind. Ein leichter Zug an einer besonders dazu präparierten Stahldrahtschmür öffnet oder schließt das Fenster. Auch kann dasselbe je nach Bedarf viel oder wenig, bis auf einen Winkel von 45 Grad geöffnet werden, und zum Verbinden mit dem Winterfenster wird ein Verbindungsschlenken gemacht, der das Öffnen beider Fenster mit einander gestattet, was im Winter beson-